

Interview

Olympische Spiele in Peking. Im Vorlauf auf die Olympischen Spiele in Peking wurde es einem Reiseveranstalter untersagt, unzulässige AGB-Klauseln (Zahlungsbedingungen und Stornokosten) für einen Pauschalreisevertrag nach Peking zu verwenden (LG Frankfurt a. M., Urt. v. 2. 5. 2008 – 2-02 O 438/07). Das vollständige Urteil finden Sie als **Entscheidung der Woche** auf unserer Homepage www.njw.de.

Dass aber auch verschiedene Rechte des Sportlers im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen verletzt werden können, zeigt der Stuttgarter Rechtsanwalt Dr. Marius Breucker, Sportrechtler von der Kanzlei Wüterich & Breucker, in unserem Interview.

NJW: Dürften die Vereine der Fußball-Bundesliga Ihren Spielern wie Diego, Rafinha oder Obasi die Teilnahme in Peking verweigern?

Breucker: Eine Abstellpflicht der Vereine besteht – da das olympische Männerturnier nicht im koordinierten internationalen Spielkalender der FIFA aufgeführt ist – nur, wenn ein Sonderbeschluss des FIFA-Exekutivkomitees dazu vorliegt.

NJW: Hat der Sportler, der die vom Verband geforderten Nominierungsvoraussetzungen erfüllt, einen Nominierungsanspruch?

Breucker: Aus der mit dem Verband bestehenden Athletenvereinbarung hat der Sportler bei Erfüllung der Nominierungsrichtlinien einen vertraglichen Anspruch. Die eigentliche Nominierung obliegt dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der aber seinerseits ebenfalls an die mit den Verbänden abgestimmten Nominierungsrichtlinien gebunden ist. Fehlt eine ausdrückliche vertragliche Regelung, so hat der Sportler bei Erfüllung der verbandseigenen Nominierungsrichtlinien gleichwohl einen Anspruch aus § 242 BGB i. V. mit dem mittelbar einwirkenden Art. 3 I GG und den aus dem Verwaltungsrecht bekannten Grundsätzen der Selbstbindung.

NJW: Wie ist die Situation, wenn der Athlet die Kriterien nicht erfüllt: kann er diese rechtlich überprüfen lassen?

NJW-aktuell

Breucker: Soweit Verband und Sportler eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, kann der Sportler – wie jüngst der Dreispringer Friedek – das Deutsche Sportschiedsgericht anrufen. Fehlt eine Schiedsvereinbarung – wie etwa im Verhältnis des Athleten zum DOSB –, so kann der Sportler vor die ordentlichen Gerichte ziehen.

NJW: Ein Schwimmer wurde für die Wettkämpfe nominiert und trägt zur Vorbereitung auf seinen Wettkampf einen orangefarbenen Bademantel, um gegen die chinesische Tibetpolitik zu protestieren. Kann er sich gegen den folgenden Ausschluss aus der Olympiamannschaft wehren?

Breucker: Nach Art. 51 Nr. 3 IOC-Charta ist den Sportlern jede politische Propaganda in den Olympischen Stätten – namentlich Wettkampf- und Trainingsstätten und Olympisches Dorf – untersagt. Unterstellt man, dass der Sportler nicht lediglich seine Sympathie für die Niederlande, sondern seine politische Unterstützung für die tibetische Unabhängigkeitsbewegung ausdrücken will, so verstieße er mit seinem Verhalten gegen die Olympische Charta und könnte ausgeschlossen werden. Bevor er in das Becken steigt, müsste er den Bademantel aber unabhängig von der Farbe abstreifen, da nach Art. 2.1.5 der FINA Swimming Rules der Wettbewerb nur in Schwimmkleidung zu absolvieren ist.

NJW: Das Thema Doping beherrscht seit längerem auch den Olympischen Sport: Nehmen wir folgenden Fall: Ein aussichtsreicher Kandidat erhält bei den Spielen auf Grund eines erhöhten Hämoglobinwerts keine Startgenehmigung. Welche Rechte kann er geltend machen, wenn sich hinterher herausstellt, dass die Ursache für den erhöhten Wert kein Doping war?

Breucker: Die vorübergehende Wettkampfsperre im Fall erhöhter Hämoglobinwerte dient dem Schutz der Gesundheit des Sportlers. Sie hat keinen Strafcharakter. Die Schutzsperre für den Wettbewerb ist daher nicht zu beanstanden.

NJW: Der umgekehrte Fall: Ein dopender Sportler erhält die Goldmedaille und der saubere Athlet fragt nach seinen Rechten?

Breucker: Der gedopte Sportler ist nachträglich zu disqualifizieren. Der saubere Athlet rückt eine Position nach oben und erhält gegebenenfalls nachträglich die ihm zustehende Medaille. Wünschenswert wäre eine eigenständige, würdevolle Siegerehrung. Entsteht dem sauberen Athleten darüber hinaus ein nachweisbarer materieller Schaden, so kann er den gedopten Sportler wegen Verletzung der auch zu seinen Gunsten wirkenden Anti-Doping-Verpflichtungen auf Schadenersatz in Anspruch nehmen.